

# § 26 Stmk. SSG 1997 Organisation des Steiermärkischen Schilehrerverbandes

Stmk. SSG 1997 - Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

1. (1) Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes sind
  1. a) die Vollversammlung,
  2. b) der Obmann,
  3. c) der Vorstand,
  4. d) (Anm.: entfallen)
2. (2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Bewilligungsinhaber und der für die Saison gemeldeten Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer und Schilehreranwärter.
3. (3) Die Vollversammlung wählt alle vier Jahre aus der Mitte der Diplomschilehrer den Obmann und zwei Stellvertreter durch einfache Stimmenmehrheit.
4. (4) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Obmannes und der Obmannstellvertreter. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen Schischulbewilligungsinhaber sein.
5. (5) Der Vorstand wird über Vorschlag des Obmannes durch die Vollversammlung gewählt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 58/2006

In Kraft seit 19.05.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)